

VS | FG Literatur in ver.di • Postfach | 10112 Berlin

nur per Email: konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

10179 Berlin

**Bundesvorsitzende
Lena Falkenhagen**

Telefon: + (49) 30 6956 0
Durchwahl: + (49) 30 6956 2330
Telefax: + (49) 30 6956 3656
VS@verdi.de
www.vs.verdi.de

Berlin, 30. Januar 2020

Stellungnahme des VS in ver.di zum Diskussionsentwurf: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Christine Lambrecht,
wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit geben, erneut zur anstehenden Umsetzung der EU-Richtlinien zum Urheberrecht Stellung zu beziehen.

Eingangs erlauben wir uns dabei auszudrücken, dass wir uns vom Diskussionsentwurf ihres Hauses nicht wirklich angesprochen fühlen. Die Interessen von uns Autor*innen (und anderer Urheber*innen) bleiben im Entwurf beinahe vollständig unberücksichtigt.

Ja, der Erhalt der VG Wort in ihrer jetzigen Form ist uns nach wie vor wichtig, gerade im Hinblick auf die bestehenden und künftigen Herausforderungen. Der gewählte Ansatz irritiert uns jedoch sehr: Er scheint uns mehr dazu gedacht zu sein, die Beteiligten der Buchbranche zu entzweien und damit die VG Wort aufs Spiel zu setzen, als zu einer konstruktiven Grundlage zu finden, in der Wohlverhalten und auch Unterstützung der Autor*innen die erklärten Ziele sind.

Auch die mindestens ebenso dringend benötigte Unterstützung im vertraglichen Bereich soll – wenn überhaupt – später geregelt werden. Diese Signale zeigen zurzeit keine optimistische Haltung der Gesetzgeberin gegenüber der Buchbranche, und hier insbesondere für ihre Quellen, die Autor*innen und Übersetzer*innen.

Zu den einzelnen Bereichen des Diskussionsentwurfes

I. Text und Data Mining

Wir sprechen uns entschieden dagegen aus, vergütungsfreie Nutzungen unserer Werke zu gestatten. Die Förderung gesellschaftlich wertvoller Forschung kann und darf nicht auf unsere Kosten vorgenommen werden. Insbesondere dort, wo die maschinelle Analyse von Texten für das Training künstlicher Intelligenzen eingesetzt werden kann,



VS – Verband
deutscher
Schriftstellerinnen
und Schriftsteller in ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
D 10179 Berlin
TEL +49 (30) 6956-2327
FAX +49 (30) 6956-3656
e-Mail vs@verdi.de
<http://vs.verdi.de>

müssen unsere Rechte gewahrt, und in jedem Fall, mit regelmäßigen Nutzungserhebungen verbunden, vergütet werden. An dem Ast auf dem wir sitzen, wollen wir keinesfalls unbezahlt sägen müssen, und die KI-Text- und Übersetzungsgeneratoren der Zukunft, die uns ersetzen sollen, nicht auch noch ungefragt und unvergütet ausbilden. Auch wollen wir weiterhin unser Persönlichkeitsrecht gewahrt sehen und ziehen ein Opt-in zur Vergütungspflicht einem allzu leichtfertig zur Alternative deklarierten Opt-out vor. Hier kann die Gesetzgeberin im Sinne der Urheber*innen in die seit 1.3.2018 geltenden Rechtslage korrigierend eingreifen.

II. Grenzüberschreitender Austausch von Lehrmaterialien

Das Ziel von Artikel 5 DSM-RL ist Rechtssicherheit für Bildungseinrichtungen, wenn sie Werke bei digital unterstützten Lehrtätigkeiten zu nicht kommerziellen Zwecken verwenden, auch wenn dies online oder grenzüberschreitend erfolgt (ErwG 19 Satz 7 DSM-RL). § 60a UrhG in der seit März 2018 geltenden Fassung enthält bereits gesetzliche Erlaubnisse für die Nutzung von Werken für nicht kommerzielle Zwecke von Unterricht und Lehre. Hierbei ist eine Vergütungspflicht im Hinblick auf digitale Nutzungs- und Übertragungsformen deutlicher auszugestalten, die über eine Verwertungsgesellschaft, in der Urheber*innen und Verlage gemeinsam Rechte wahrnehmen, administriert und treuhänderisch verhandelt werden. Die „Bildungsschranke“ hat sich bisher als lückenhaft erwiesen (fehlende Cloud- oder Betreibervergütung), und auch hier finanzieren zurzeit Autor*innen unfreiwillig einen Bildungs- und Kulturauftrag, da ihnen Einnahmen aus der Nutzung verloren gehen.

III. Verlegerbeteiligung (Art. 16)

Der Vorschlag zur Beteiligung von Verlagen an den Einnahmen der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften in der vorliegenden Entwurfsform irritiert uns. Die Formulierungen und die damit offenbar verbundene Vorstellung einer umsetzbaren Praxis erscheinen uns systemfremd. Die Ideen des vorliegenden Entwurfes greifen einerseits in die persönliche Entscheidungsfreiheit der Beteiligten ein, ohne wenigstens eine Lösung für die bestehenden Probleme im vertraglichen Bereich zu bieten. Gleichzeitig verstärken sie eine bestehende Entzweiung, die für das Miteinander in der VG Wort nicht sachdienlich ist.

Die Einführung eines Mindestbehalts für die Urheber*innen sehen wir insbesondere für die zukünftigen Aufgaben- und Einnahmefelder als sinnvoll an. Wir gehen davon aus, dass mit dem angedachten Schutz der Autor*innen und Übersetzer*innen das Selbstverständnis einhergeht, dass bestehende Quoten nicht zu deren Nachteil verändert werden. Weitergehende Eingriffe in die Verteilungsautonomie der Gremien der Verwertungsgesellschaften verbitten wir uns hingegen.

Wir finden es grundsätzlich richtig, dass die Beteiligung nicht vollumfänglich, sondern unter Berücksichtigung des Willens der Vertragsparteien erfolgen soll. In Kombination mit einem gesetzlichen Anspruch der Verlage ist dies aber nichts Halbes und nichts Ganzes. Den Vorschlag der Ausschlussmöglichkeit halten wir für wenig hilfreich, wenn es um ein konstruktives Miteinander von Urheber*innen und Verlagen gehen soll. In

individueller Vertragsverhandlung wird auch weiterhin die strukturelle Unterlegenheit der Autor*innen zu Vertragsbedingungen jenseits eines Fairnessgedankens führen.

Wir fordern eine Ausgangslage und einen Ansatz, der Verlage und Autor*innen wieder näher zueinander bringt. Der gemeinsamen Gründung der VG Wort liegt ein partnerschaftlicher Ansatz zu Grunde, der auch den Einkünften der Autor*innen und Übersetzer*innen nutzt. Wir sind der Auffassung, dass es zuträglicher wäre, wenn sich die Vertragsparteien positiv auf eine Beteiligung an den Einnahmen dieser gemeinsamen Einrichtung verständigen. Die Ausschlussmöglichkeit trägt zwar dem Willen der Urheber*innen Rechnung, dürfte aber eher in Richtung Auseinandersetzung und damit einer weiteren Entfremdung der Vertragsparteien wirken. Die Probleme, die zu einer Ablehnung einer individuellen Verlegerbeteiligung führen, dürften dann immer noch ungelöst sein – was etwa Vertragsgestaltungen, Beteiligungen, Umgang, Kommunikation oder anderes Missverhalten angeht.

Die Grundlage der Einnahmen der Verwertungsgesellschaft sind und bleiben die Rechte der Urheber*innen. Nach unserer Erfahrung hängt deren Bereitschaft, diese zu teilen, ganz eng mit dem Verhalten des Verlags in Vertragsverhandlungen und generellem Umgang mit den Leistungen der Autor*innen und Übersetzer*innen zusammen. Verlage, die ihre Urheber*innen wertschätzen, anerkennen und in der Folge angemessen vergüten, sollen unbedingt am wirtschaftlichen Erfolg des Werkes auch im Bereich der Zweitverwertungen beteiligt werden. Hierbei ist es aber wiederum unerlässlich, die konsequent unterlegene Lage der Autor*innen und Übersetzer*innen so auszugleichen, dass Streitigkeiten über vertragliche Inhalte nicht auf dem Rücken der VG Wort ausgetragen werden. Vertragliche Unterlegenheit plus eine schwache VG Wort, wie Ihr Entwurf dies unserer Ansicht nach begünstigt, führt letztlich zu einer zweifachen Benachteiligung der Autor*innen und Übersetzer*innen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass eine sinnhaft konstruierte Zustimmungslösung mehr zur Besinnung auf Gemeinsamkeiten beitragen würde, als das bei der eher konfrontativ angelegten Ausschlusslösung für einen gesetzlichen Anspruch der Fall wäre. In Kombination mit den unsererseits weiterhin stark erhofften Stärkungen unserer vertraglichen Position, könnten und würden wir uns dann mit den Verlagen auf für beide Seiten fruchtbare Ausgestaltung verständigen.

Einen auch aus unserer Sicht tauglichen Vorschlag zur Zustimmungslösung enthält die Stellungnahme der ver.di zum gegenständlichen Entwurf. Diesem schließen wir uns hiermit unterstützend an.

Wir erlauben uns an dieser Stelle weiter, auf die ungeklärte Anspruchshaltung von Selfpublishing-Dienstleistern hinzuweisen. Hier ist eine Praxis zu beobachten, die es reinen Druck- und Vertriebsdienstleistern erlaubt, auf einen Anteil der Verlegerbeteiligung zu beharren. Dies sollte in der gesamten Entwicklung der Rechtssetzung beachtet und zum Wohle und Fairness der unabhängigen und verlagsungebundenen Autor*innen und Übersetzer*innen geregelt werden.

IV. Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Da einige Autor*innen und Übersetzer*innen auch für Presseverlage arbeiten, bewerten wir auch den Vorschlag eines Beteiligungsanspruchs der Urheber*innen an den Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse (§87k UrhG neu).

Da wir aus anderen Zusammenhängen wissen, wie schwer es ist, die Höhe angemessener Vergütungen zu definieren, fordern wir eine gesetzliche Konkretisierung der Höhe des Beteiligungsanspruches. Da die noch größere Herausforderung bisher immer noch war, bestehende Vergütungsansprüche dann auch noch durchzusetzen, verlangen wir außerdem eine Verwertungsgesellschaftspflicht für den Beteiligungsanspruch.

Mit freundlichen Grüßen



Lena Falkenhagen
(Bundesvorsitzende VS)